

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Hohe Oberherrlichkeit der ehrs. Rätbe und Gemeinden! : Getreue, liebe Bundsgenossen!

Autor: Fäsi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pfen wie die obigen; von hellviolett oder Purpurfarbe und wollenem Stoffe, auf dem Kragen, den Aufschlägen der Ärmel, der ganzen Länge nach vorne herunter, und den Rocktaschen mit einem von Gold en paillette gestifteten Bord.

b. Beinkleider von gleicher Farbe.

c. Eine weiße Weste als Gillet.

d. Ueber die rechte Schulter nach der linken Hüfte herunter eine leicht geknüpfte dreifarbig-seidene Schärpe, die wie oben gemeldet gestreift und an den herabhängenden Enden mit goldnen Franzen versehen ist.

e. Ein gelber Sabel an einem Sabelgehäng, das um den Leib über den Rock getragen wird, das Gehäng ist von grünem Saffianleder und mit einer Arabesque von Gold gestift, es wird vorn auf dem Leib mit einem S oder Haken zugeschlossen, der Sabel hängt durch zwei schmale Riemen von Saffianleder an dem Gürtel.

f. Ein runder auf einer Seite aufgeschlagener Hut und eine grüne, eine rothe und eine strohgelbe Straußfeder darauf.

Hohe Oberherrlichkeit der ehrf. Räte und Gemeinden! Getreue, liebe Bundsgenossen!

Wir eilen, Euch von dem Schreiben des löbl. Standes Glarus per Expressos Kenntniß mitzutheilen, welches gestern Nachmittag an den löbl. Oberbund gekommen, und sodann von selbigem uns mitgetheilt worden, weil, laut Bundesbrief Krieg und Frieden nur von gemeinen drei Bünden abhängt.

Dieses Schreiben, so wir abschriftlich der Eile willen, wenigstens durch Ein Exemplar auf jedes Hochgericht beischliessen, rufet den löbl. Oberbund um schnelle Hilfe an, gegen die Franken, welche nebst den Zürchern sich ihnen, vom Zürchersee her, nähern; und ermahnet solchen, ein gleiches, seinerseits, von den zwei andern löbl. Bünden auch zu verlangen.

Es muß euch mit uns bedauerlich vorkommen, zu sehen, daß sich ein Krieg zwischen diesen Kantonen entspinnet; mit welchen beiden wir gleich enge verbündet sind; so daß wir entweder keinem beistehen

könnten, ohne unser Bündniß gegen den andern zu brechen, oder aber auf ähnliche Anrufung vom löbl. Stand Zürich, auch diesem die gleiche Hilfe zu senden, und folglich Bündner gegen Bündner ins Feld zu stellen, genöthigt werden könnten.

Wir sollen Euch aber auch nicht verhehlen, daß der bei uns akkreditirte französische Resident, als er kaum den traurigen Ausbruch eines Feldzuges erfuhr, der gegen die Franken geführt werden sollte, sich vernahmen ließ, daß er nicht nur eine Einmischung Bündens in diesen Krieg, oder unsre Hülfsleistung an Glarus, sondern selbst jede innerliche Störung der öffentlichen Ruhe in unserm Lande, als eine feindselige Handlung ansehen müßte, welche uns aus eigener Schuld, anstatt der Freundschaft und Neutralität seiner Regierung, den unaufschieblichen Einmarsch französischer Brigaden zuziehen würde. Diese ernstliche Erklärung begleitete er mit der tröstlichen Aeußerung, daß, im Fall einer ungestörten Ruhe und Neutralität von unsrer Seite, die französische Republik auch fortfahren würde, unsre Freiheit und Unabhängigkeit zu respektiren, und weit entfernt sey, uns die neue helvetische Konstitution aufzudringen.

Euch wird, ohne unser Erinnern, hiebei die Bemerkung nicht entgehen, daß einerseits unsre Deputirte in Paris, welche ihre Zeit und Kräfte unablässig dem Vaterland aufopfern, vielleicht auch die Herren Rascher und Castellberg, welche in der Schweiz dahin arbeiten, uns alle widrige Zumuthungen abzuhalten, und die uns in ihrem heut erhaltenen Schreiben dringendst zur Ruhe, Friede und Neutralität auffordern — durch unsre Verwicklung in einen Krieg, der größten Gefahr von uns selbst ausgesetzt würden; anderseits aber unsre Theilnahme am schweizerischen Kriege uns und unsre Eidgenossen der Gefahr bloßstellen würde, von Eisalpinien her — wo bereits in Como, folglich unfern von unsern Gränzen, zehntausend Mann französische Truppen stehen sollen — im Rücken überfallen zu werden, welches desto unausweichlicher wäre, als wir, neben Absendung von Truppen in die Schweiz, so viele Pässe gegen Italien hin zu besetzen nicht im Fall wären.

Inzwischen haben wir durch unsern Standesprä

identen vernommen, wie sich auch des K. K. Herrn Geschäftsträgers, Freiherr v. Kronthal Wohlgebohrn, gegen ihn noch gestern dahin geäußert hätten, daß Bündlen in der jezigen Lage von Europa die genaueste Neutralität zu beobachten am allerbesten thun werde, und er (wie wir Hochselben denn heute in einem offiziellen Schreiben geziemend darum ansuchen,) es sich zum Vergnügen mache, die Anerkennung und Respektirung unsrer Neutralität, wenn er darum angegangen werde, bei seinem allerhöchsten Hofe schleunigst zu empfehlen.

Wir eilen euch diese wichtige Aeußerung desto mehr mitzutheilen, als eine Einmischung Bündlens in den Krieg, und die dadurch verursachende Herbeiziehung fränkischer Truppen, uns allerdings — im Falle der zwischen Oesterreich und Frankreich bestehende Friede unglücklicher Weise gestört werden sollte — des Vortheils der Neutralität von K. K. Seite beraubt, und nothwendig unser Land zum Schauplatz des Krieges machen, und dem Einfall beiderseitiger Armeen bloßstellen würde.

Indem wir, wenn schon von euch zur Landesregierung aufgestellt, uns nicht einmal zu einer Vermittlung zwischen unsern im Kampfe liegenden Eidgenossen, und noch viel weniger zu irgend einem entscheidenden Entschlusse über Krieg und Frieden beauftragt finden: so haben wir euch alle diese Aufklärungen nicht hinterhalten, sondern alles schleunig zu eurer Kenntniß übermachen wollen.

Unsre bundsgenössliche Anhänglichkeit für unsere G. L. Eidgenossen läßt uns jedenfalls wünschen, daß ihnen die Uebel des Kriegs und ihre Gefahren vermindert werden möchten, wozu die Sicherung des Rückens von Seiten Bündlens gewiß das ersprießlichste Hülfsmittel seyn wird, damit ihnen nicht von Italien aus, durch unser Land in den Rücken gefallen werden könne.

Diese, in jedem Falle nöthige Maaßregel erfordert es aber, und wir fordern euch auch um der Vertheidigung des eignen Vaterlandes willen auf, euch unverbürglich in den besten Vertheidigungsstand zu setzen, Euch mit Waffen und Munition zu versehen, euch fleißig in den Waffen zu üben, zu welchem Ende wir euch eine Anzahl guter Exerzierbüchlein zusenden, und

die genaueste Wachsamkeit — besonders von Seiten der Gränzgerichten, denen wir solches ernstlichst empfehlen — darauf zu haben, daß wir und dadurch auch unsere Eidgenossen vor jedem Ueberfall, aus Italien her, gesichert bleiben, zu welchem Ende wir, auf den Fall der Noth, jedes Hochgericht an die bundsbriefmäßige Hülfleistung erinnern haben wollen.

Erhalten wir, wie wir hoffen, schriftliche Erklärung, der zwei bei uns residirenden Kaiserl. Königl. und französischen Ministern, so ermangeln wir nicht sie noch diesem Abschiede beizufügen; doch haben wir durch diesen Verschub uns nicht wollen abhalten lassen, Euch das Schreiben von Glarus, mit allen vorstehenden Bemerkungen, und mit der besonders tröstlichen Zusicherung des französ. Residenten: „daß seine Republik uns die neue Konstitution nicht aufdringen werde,“ schleunig zu übermachen, Euere beliebige Willensmeinungen darüber einzuholen. Die wir unter Erlassung in göttlichen Macht: Schutzes geharren

unsrer hohen Oberherrlichkeit

der ehrl. Rätthe und Gemeinden!

Gegeben in Chur, den 29. April 1798.

Dienstbereitwillige,

Standespräsident und landtäglicher Ausschuss.

Rekapitulationspunkt, worüber wir Euere hohe Willensmeinung auf das Schleunigste durch Expresse gewärtigen: Was Ihr nun über alles dieses zu erkennen beliebt?

Die in diesem Ausschreiben des löbl. Landtagsausschusses in Chur enthaltenen Auszüge aus einer Zuschrift des Standes Glarus, verdienen allerdings eine nähere Beleuchtung und ungeschmeichelte auf Thatsachen gegründete Darstellung der Wahrheit.

Es heißt nämlich: der Stand Glarus ruft den obern Bund um schleunige Hülf gegen die Franken an, welche nebst den Zürchern sich ihnen, vom Zürichsee her, nähern; und ermahnet solchen, ein gleiches, seiner Seits von den zwei andern löbl. Bündlen auch zu verlangen.

Dies Vorgehen ist ganz unrichtig. Der Kanton Zürich that nichts, als daß er, auf die Insinuation des B. General Schauenburgs hin, am 21. April allen gegenseitigen Verkehr aufhob, und seine Gränzen an diejenigen Stände, welche die Annahme der Konstitution verweigert, und schreckliche Drohungen von Mord und Brand gegen unsern Kanton ausgesprochen und öffentlich geäußert, besetzen ließ.

Erst am Montag den 30sten April, also später als dieß Bündnerische Ausschreiben datirt ist, nahmen die an der Gränze von Kapverschwil postirten Zürcher thätlichen Antheil an den Gesechten, weil die

Glerner wirklich bis über die Gränzlinien vorgedrungen, und jene Gegend in Gefahr kam, gedachte Drohungen wirklich in Erfüllung bringen zu sehen — und erst bei diesem Anlasse erwarben sie sich jenes Lob, welches ihnen von dem Obergeneral Schauenburg öffentlich ertheilt wurde.

Dies zur Steuer der Wahrheit, aus Auftrag der hiesigen Verwaltungskammer.

Zürich den 4. May 1798.

Fäsi, Secret. des Kantonsgerichts.

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung re. von Baumeister David Vogel.

(Beschluss.)

Außer diesen Naturscenen findet man in den Alpengegenden der Schweiz, zu beiden Seiten, besonders am Gotthard, hier und da einzelne herrliche Menschengestalten, vornämlich aber viele der schönsten Madonnenköpfe, in der Manier des Karl Maratta, und auch hier und da vortrefliche weibliche Gestalten, die aber selbst das gebildete Kenner- und Künstlerauge, unter der häßlichen Hülle der Landeskleidung, nur mit Mühe und Sorgfalt zu entdecken vermag. Es ist offenbar, daß die Schweiz, bei diesen so mannigfaltigen Naturvorzügen und Beyhülfen, zum Unterrichte für die Bildungskünste, vornämlich einer mit Kenntnissen und Einsichten verbundenen Unterstützung der Regierung bedarf, um das Künstleralent ihres Volkes zu entwickeln, und diesem dem Genuß der mannigfaltigen Vortheile zu verschaffen, den die bildenden Künste, und ihre Kultur und Flor, für den Handel, den Lebensgenuß und die Civilisation hervorzubringen fähig sind.

Bei den Maaßregeln, welche der Gesetzgeber der Schweiz, für die Beförderung der Künste zu nehmen hat, muß der selbe die Achtung für den Geist und die Sitten der Nation, und die Rücksicht auf den Finanzzustand des Staates, nie aus den Augen verlieren, und daher allen Personal- und Ostentationsluxus aus den öffentlichen Anstalten verbannen. Diese bescheidene Klugheit wird dem Fortgange der schönen Künste keineswegs entgegen seyn. Phidias erfand und vollendete die durch Kunst und Pracht ausnehmend ausgezeichnete Bildsäule der Minerva zu Athen zu eben der Zeit, wo der größte Beschützer der Künste, und der erste politische Mann in Griechenland, Perikles, in einem ge-

wöhnlichen Bürgerhause wohnte. In der Schweiz muß der Zweck der Künste einzig auf Handelsvortheile, auf Erhöhung der öffentlichen Anstalten, auf Bereicherung der öffentlichen Tugend, und auf Verbreitung des verfeinerten Genusses für den, für das Schöne und Edle gebildeten Geist, gehen. Bei einem verständigen Volke müssen die Künste, wenigstens in ihrem Gebrauche für öffentliche Anstalten, nie zur Nahrung der persönlichen Eitelkeit dienen.

Handelstraktate unter den, durch so mannigfaltige politische Interessen verbundenen neuern Freistaaten, werden nicht nur ihre politische Verbindung befestigen, sondern auch die Achtung und Anhänglichkeit für diese Verbindung durch den mannigfaltigen wohlthätigen Einfluß auf den Privatwohlstand, über die Bürger und Einwohner dieser Staaten ausbreiten, und dadurch diese Verbindung bei allen zu einer Volks- und Nationalangelegenheit machen.

Die Weisheit der ältern griechischen Gesetzgeber hat, indem sie die Neutralität des Landes Elis, in den Kriegen zwischen den griechischen Staaten, durch religiöse Anstalten sicherte, der Menschheit und diesen Völkern, wie bekannt, ausgezeichnete Dienste geleistet. Die Gesetzgeber des nun verbesserten Europäischen Staatensystems, werden sich in dieser Rücksicht ebenfalls, ein Verdienst um die Menschheit und um die neuern Europäischen Völker erwerben, wenn es ihnen gelingt, die Unabhängigkeit und Neutralität des helvetischen Staates, die auf die Lage desselben, und auf die festen Interessen der benachbarten Völker gegründet ist, durch eine diesem Zwecke angemessene politische und militairische Organisation fest zu sichern.

Das eidgenössische Volk, bei welchem das Andenken seiner Nationalwohlthäter, und der ersten Stifter seiner Freiheit, mehr als bei keinem andern Volke, geehrt und ausgebreitet ist, wird unfehlbar auch das Andenken derjenigen Nationalwohlthäter ehren, denen es, nebst der Wiederherstellung und Sicherung seiner ursprünglichen Freiheit, die Wohlthaten einer höhern Cultur und Aufklärung, eines ausgebreitetern und veredeltern Lebensgenusses, nebst der Erhöhung seines sittlichen und häuslichen Wohlstandes zu danken haben wird.

Paris, am 8. April 1798.